

Amtliche Bekanntmachung

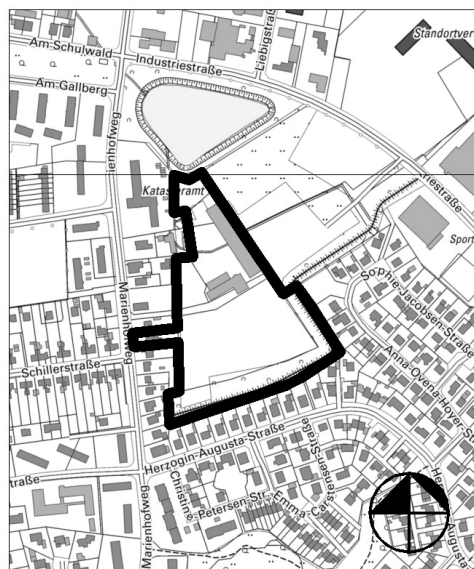
der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 21 a „Marienhofweg/Herzogin-Augusta-Str.“ der Stadt Husum nach § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Husum hat in seiner Sitzung am 28.11.2012 die erneute öffentliche Auslegung für den Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 21 a Marienhofweg/Herzogin-Augusta-Straße beschlossen.

Der Planentwurf wurde in folgenden Punkten geändert:

- Verbreiterung der Zufahrtstraße (Marienhofweg) durch beidseitig angelegte Knicks
- Verlagerung des Walles entlang der östlichen Grundstücksgrenzen (Marienhofweg 72 und 70), Flurstücks-Nr. 40/19 und 40/5 sowie Verlagerung des geplanten Fußweges
- Erweiterung der bisherigen textl. Festsetzung Punkt 7 (2) von Fassadenmaterialien bzw. Farben
- Erweiterung der bisherigen textl. Festsetzung Punkt 7 (3) von einer Dachform

Das Plangebiet liegt zwischen der Herzogin-Augusta-Str., Marienhofweg und der Industriestraße (siehe kartenmäßige Darstellung).



Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 21 a, Teilbereich A und die Begründung werden in der Zeit

vom 02.01.2013 bis einschließlich 18.01.2013

im Rathaus der Stadt Husum, Zingel 10, 3. OG, vor den Zimmern 321/322, während der Dienststunden

Mo. - Mi./Fr.	8.30 - 12.00 Uhr
Do.	7.00 - 16.00 Uhr
1. Do. im Monat	7.00 - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nur zu den geänderten Teilen des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 21 a Marienhofweg bei der vorgenannten Stelle Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 252 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Husum den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Husum, 12.12.2012

gez. Uwe Schmitz
Bürgermeister